

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	09.04.2013	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	09.04.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	18.04.2013	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>1. Ausschüttung des nicht verbrauchten Eigenanteils der Ausbildungsverkehrs- pauschale aus 2012</b></p> <p><b>2. Festsetzung des bereitzustellenden Budgets nach 6.2 der „Allgemeinen Vorschrift“ für 2013</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11 12 04 - Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>---</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aus 2012 nicht verbrauchten Mittel der Ausbildungsverkehrs-Pauschale werden zusätzlich zu den Mitteln aus 2013 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet.</li> <li>2. Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift wird für das Jahr 2013 auf 96% der Landesmittel festgesetzt.</li> </ol>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Zu1. Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.</p>

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll. Für das Jahr 2012 wurde der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Betrag auf 95 %, der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil somit auf 5 % festgesetzt. Der Eigenanteil (ca. 158.000 €) wurde eingesetzt für Rechtsberatung, Personal- und Sachkosten sowie eine Studie zur Schulzeitverzerrung. Da die Kosten für die Studie teilweise erst Ende des Jahres 2013 abgerechnet werden, die Landesmittel aus 2012 aber nur bis 30.06.2013 verausgabt werden dürfen, kann der Eigenanteil aus 2012 nicht vollständig aufgebraucht werden. Die noch zur Verfügung stehenden Restmittel (nach derzeitigem Stand ca. 70.000 €) sollen an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, um dem Sinn und Zweck der Ausgleichsleistung Rechnung zu tragen. Ansonsten müssten sie dem Land erstattet werden.

Zu 2.

Nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift ist der Anteil der weiterzuleitenden Mittel ab dem Jahr 2012 jeweils festzulegen, falls er mehr als 87,5 % betragen soll.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2013 anfallenden Kosten für Personal, Rechtsberatung sowie die Studie zur Schulzeitverzerrung ist davon auszugehen, dass ein bei der Stadt verbleibender Eigenanteil von 4 % (ca. 127.000 €) ausreicht, um diese Kosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil soll deshalb im Jahr 2013 96 % betragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss